

Bericht des Rechnungshofes

Ennschafen NÖ GmbH

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Ennshafen NÖ GmbH

KURZFASSUNG _____	12
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	17
Ennshafen NÖ GmbH: Überblick - Chronologie _____	18
Hafenbetrieb _____	20
Wirtschaftliche Lage _____	29
Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen _____	34
Schlussempfehlungen _____	53

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____	57
---	----

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ennshafen mit Aufteilung Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH _____	19
Tabelle 1:	Chronologie _____	20
Tabelle 2:	Güterumschlag Wasser-Land und Land-Wasser im Ennshafen NÖ in den Jahren 2009 bis 2013 _____	21
Tabelle 3:	Ausbauschritte der Kaianlagen _____	24
Tabelle 4:	Finanzierung der Erweiterung Kai 1 _____	27
Tabelle 5:	Ergebnisentwicklung der Ennshafen NÖ GmbH _____	30
Tabelle 6:	Hafentarife der Ennshafen NÖ GmbH _____	32
Tabelle 7:	Auswirkung einer Wertanpassung der Hafentarife auf die Ergebnisse der Ennshafen NÖ GmbH _____	33
Abbildung 2:	Unternehmensstruktur im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH _____	37
Tabelle 8:	Aufgabenwahrnehmung der Unternehmen im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH _____	39
Tabelle 9:	Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH für die EHG Ennshafen GmbH _____	51

Abkürzungsverzeichnis

BGBL. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
EBIT ecoplus EGT etc. EUR exkl.	Earnings before Interest and Taxes ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit et cetera Euro exklusive
GmbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
km kWh	Kilometer Kilowattstunde
LKW lt.	Lastkraftwagen laut
m m ³ max. Mio.	Meter Kubikmeter maximal(e) Million(en)
NÖ Nr.	Niederösterreich Nummer
OÖ	Oberösterreich
PKW	Personalkraftwagen
rd. RH RoRo-Terminal	rund Rechnungshof Roll-On Roll-Off-Terminal
t t/a TZ	Tonne(n) Tonnen pro Jahr Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Ennshafen NÖ GmbH

Der Bilanzverlust der Ennshafen NÖ GmbH stieg im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR an. Die Jahresfehlbeträge lagen zwischen rd. 86.000 EUR und rd. 229.000 EUR.

Die Ennshafen NÖ GmbH reagierte bei der Verlängerung von Kai 1 auf den Wunsch eines im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmens, verpflichtete sich aber vertraglich, die Kosten der Kaiverlängerung zu tragen und stellte keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an. Die Investition in die Kaiverlängerung amortisierte sich bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlagsverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging.

Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf (Projekt der eco-plus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH) wäre der Fortbestand der Ennshafen NÖ GmbH bzw. die Übertragung ihrer Aufgaben auf den Wirtschaftspark Ennsdorf bzw. die eco-plus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH zu evaluieren. Ferner wäre der Fortbestand der NÖ Donauhafenholding GmbH (Muttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH) zu evaluieren, weil sie seit ihrer Gründung im Jahr 2007 ihren maßgeblichen Zweck nicht erfüllte.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation, der strategischen Vorgaben, der Aufgaben und Aufgabenerfüllung sowie der Zusammenarbeit mit den verbundenen Unternehmen der Ennshafen NÖ GmbH. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Grundlagen

Der Ennshafen ist einer von acht österreichischen Donauhäfen bzw. -ländern. Alleingesellschafterin der Ennshafen NÖ GmbH war die NÖ Donauhafenholding GmbH, die zu 100 % im Eigentum der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (ecoplus) stand. (TZ 2)

Hafenbetrieb

Die Ennshafen NÖ GmbH stellte die Hafeninfrastruktur an der Schnittstelle Wasser – Land bereit, betrieb selber aber keine Einrichtungen, die den Güterumschlag im weiteren Ablauf ermöglichen und damit auch die Nutzung der Hafenanlagen förderten. Sie konnte zwar die Hafeninfrastruktur verbessern, war beim Güterumschlag aber von den an den Kais ansässigen Unternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung und deren Initiative beim Lukrieren von Aufträgen anderer Unternehmen abhängig. Die fehlenden Umschlagsanlagen erschwerten zudem die Akquirierung neuer Unternehmen, die den Ennshafen als Umschlagspunkt nutzen und sich gegebenenfalls ansiedeln. (TZ 3)

Die Ennshafen NÖ GmbH schloss mit drei privaten Unternehmen Umschlagsverträge ab, um die Investitionen durch laufende Einnahmen decken zu können. Sie setzte gegenüber einem Unternehmen die vereinbarte Vertragsstrafe nicht durch, sondern setzte diese im Jahr 2010 auf fünf Jahre aus. Die Umschlagsverträge waren von der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen unterfertigt. Gründe der komplexen Vertragsstruktur waren die Eigentumsverhältnisse der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus



und die zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. (TZ 4)

Die Ennshafen NÖ GmbH war Eigentümerin der Kaimauern und eines an die Kaimauern anschließenden schmalen Bereichs ohne (Verlade-)Infrastruktur. Die übrige für den Güterumschlag erforderliche Infrastruktur stellten andere öffentliche bzw. private Rechtsträger bei. Die Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH beschränkten sich auf Betrieb, Erhaltung und Erweiterung der Kaianlagen. (TZ 5)

Die Ennshafen NÖ GmbH reagierte bei der Verlängerung von Kai 1 auf den Wunsch eines im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmens, verpflichtete sich aber vertraglich, die Kosten der Kaiverlängerung zu tragen und stellte keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an. Die Investition in die Kaiverlängerung amortisierte sich bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlagsverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging. (TZ 6)

Die Abrechnungsprüfung im Zusammenhang mit der für die Verlängerung von Kai 1 gewährten Förderung dauerte zur Zeit der Gebärungsüberprüfung bereits über zwei Jahre. Damit entstanden der Ennshafen NÖ GmbH Kosten für die Vorfinanzierung. Die Ennshafen NÖ GmbH nutzte für die Finanzierung eine Barvorlage bei einem Kreditinstitut, für die es keine schriftlichen Vereinbarungen gab. Damit war sie von den Vorgaben des Kreditgebers abhängig und es gab keine Rechtssicherheit im Falle eines Rechtsstreits. Die Nachvollziehbarkeit der Fremdfinanzierung der Ennshafen NÖ GmbH war mangelhaft. (TZ 7)

Wirtschaftliche Lage

Der Bilanzverlust der Ennshafen NÖ GmbH stieg im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR (Bilanzverlust des Jahres 2008) um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR. Die jährlichen Erlöse lagen im überprüften Zeitraum stets unter den jährlichen Aufwendungen. Dies lag vor allem in den – im Vergleich zu den Erlösen – hohen Abschreibungen, bedingt durch das große Sachanlagevermögen der Kaimauern, begründet. Die Ennshafen NÖ GmbH war bestrebt, die Umschlagserlöse durch Investitionen in die Verlängerung einer Kaimauer zu erhöhen. Die durch die verlängerte Kaimauer gestiegenen Erlöse deckten die Aufwendungen jedoch nicht. Die Ennsha-

fen NÖ GmbH konnte ihre getätigten Investitionen und die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch ihre Einnahmen erwirtschaften. (TZ 8)

Die Ennshafen NÖ GmbH hatte seit dem Jahr 2003 die Hafentarife nicht erhöht, obwohl sie ihre Aufwendungen durch ihre Erlöse nicht zu decken vermochte. Gemäß Berechnungen des RH hätte eine Indexanpassung der Hafentarife die Jahresfehlbeträge um rd. 381.000 EUR bzw. 35 % reduziert. (TZ 9)

Steuerung durch die Muttergesellschaft

Die Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die NÖ Donauhafenholding GmbH war gering ausgeprägt bzw. wenig nachvollziehbar. Entgegen der Errichtungserklärung legte die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH der Generalversammlung in keinem Jahr des überprüften Zeitraums eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Genehmigung vor. Der Gesellschafter bestätigte den Empfang der Berichte der Geschäftsführung nicht formell. Somit war die Kenntnisnahme der Berichte nicht nachvollziehbar. Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH stellte bis zum Jahr 2010 keine Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Jahresbudgets und der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung an. Ab dem Jahr 2011 wich das Geschäftsjahr von der Planungsperiode ab, wodurch Soll-Ist-Vergleiche nicht mehr möglich waren. (TZ 10)

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. -länder als Gesellschaften zu integrieren, war nicht eingetreten. (TZ 11)

Die wesentlichen Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH waren von den Aufgaben von Unternehmen in ihrem Umfeld nicht abgegrenzt und dadurch nicht eindeutig zuordenbar. (TZ 12)

Ein gemeinsamer Außenauftritt des Ennshafens – auch nach Neuorganisation und Aufspaltung in die zwei Landesgesellschaften Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH im Jahr 2006 – war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 12)

Strategische Vorgaben

Das Land Niederösterreich bzw. der Eigentümer erstellten keine konkreten strategischen Vorgaben für die Entwicklung des Ennshafens. Die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH, strategische Schritte (Beauftragung von Studien zum Marktpotenzial) gesetzt zu haben, waren grundsätzlich positiv. Allerdings wäre die Erstellung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie inklusive Marketing für den gesamten Ennshafen zweckmäßiger als einzelne, voneinander unabhängige Strategemaßnahmen. (TZ 13)

Die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH war wenig detailliert. Die Marketingziele waren nicht näher spezifiziert. Die Marketingstrategie enthielt keine konkreten, qualifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont; sie sah keine Evaluierung vor. (TZ 13)

In der Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH war der Unternehmensgegenstand festgeschrieben. Es fehlte eine die Aufgabenerfüllung und die entsprechende Verantwortlichkeit – in Abgrenzung von jener des Wirtschaftsparks Ennsdorf – detaillierter beschreibende Geschäftsordnung sowohl für die Geschäftsführung als auch für die Generalversammlung. (TZ 14)

Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf war der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch als Projektmanager des Wirtschaftsparks Ennsdorf tätig. Er trat gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auf, wobei die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen. Die Zusammenlegung der Tätigkeiten für die Ennshafen NÖ GmbH und den Wirtschaftspark Ennsdorf war zweckmäßig. Der Fortbestand der Ennshafen NÖ GmbH war aber zu evaluieren. (TZ 14)

Die Doppelfunktion des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH und der EHG Ennshafen GmbH war sparsam und effizient, die Personalunion war aber kritisch in Bezug auf die erforderliche Trennung von operativer Tätigkeit (Geschäftsführung) und deren unabhängiger Kontrolle durch die Generalversammlung. Durch die Zurkenntnisnahme der Entlastung der Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH durch den Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH war lediglich eine mittelbare Kontrolle gegeben. Die Abstimmung der beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH erfolgte aus-

schließlich in informellen Gesprächen und war inhaltlich nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 14)

Personal

Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH war nicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung aller Geschäftsführer- und Vorstandsfunktionen in Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sollte in einem transparenten Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Eine Differenzierung von unentgeltlicher und entgeltlicher Tätigkeit würde es Unternehmen ermöglichen, die Ausschreibungspflicht jederzeit zu umgehen. (TZ 15)

Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal, sondern bediente sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der eco-plus und der Ennshafen OÖ GmbH. (TZ 15)

Leistungsverrechnung zwischen den Gesellschaften

Die Marketingmaßnahmen der EHG Ennshafen GmbH verzehrten einen bedeutenden Anteil (rd. 24 %) der laufenden Aufwendungen (ohne Abschreibungen für Abnutzung) der Ennshafen NÖ GmbH. Es wurden Jahresfinanzpläne erstellt. Diese beinhalteten aber wesentliche Änderungen in der Gebarung wie die Halbierung des Marketing-Budgets von 2012/2013 auf 2013/2014 nicht. Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH stellten in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Plandaten und der tatsächlichen Gebarungsentwicklung an. Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung für die Ennshafen NÖ GmbH erbrachten Leistungen fehlten. (TZ 16)

Kenndaten der Ennshafen NÖ GmbH

Eigentümer

Land Niederösterreich über 100 %ige Beteiligungen der ecoplus und der NÖ Donauhafenholding GmbH (siehe Abbildung 2)

Güterumschlag

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in Tonnen					in %
	330.525	331.406	285.177	285.478	418.620	27

Finanzielle Lage

	2009	2010	1. HJ 2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2009 bis 2013/2014
	in 1.000 EUR						in %
Summe Erlöse	507	472	240	469	604	592	17
Summe Aufwendungen	- 633	- 647	- 395	- 667	- 710	- 644	- 2
EBIT	- 126	- 176	- 155	- 198	- 107	- 52	58
Finanzergebnis	- 101	- 84	- 44	- 94	- 75	- 68	33
Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 2	56	49	68	- 28	34	-
Jahresfehlbetrag	- 229	- 203	- 149	- 223	- 210	- 86	62
Bilanzverlust	- 648	- 851	- 1.000	- 1.223	- 1.432	- 1.518	- 134

Personal

	in VZÄ						
Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0
Geschäftsführer	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von November bis Dezember 2014 die Gebarung der Ennshafen NÖ GmbH sowie deren Zusammenwirken mit verbundenen Unternehmen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2009 bis 2014. Wichtige Ereignisse vor diesem Zeitraum wurden eines umfassenden und zusammenhängenden Überblicks wegen in diesen Bericht aufgenommen.

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung

- der wirtschaftlichen und finanziellen Situation,
- der strategischen Vorgaben,
- der Aufgaben und Aufgabenerfüllung sowie
- der Zusammenarbeit mit den verbundenen Unternehmen

der Ennshafen NÖ GmbH.

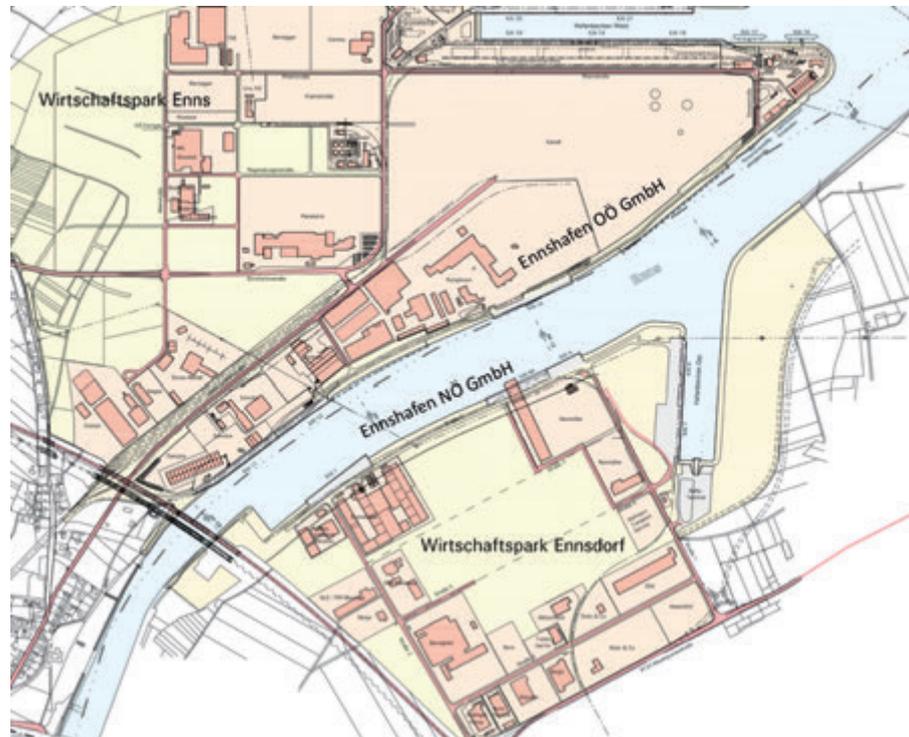
Zu dem im März 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH im April 2015, die Niederösterreichische Landesregierung im Juni 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2015.

Ennshafen NÖ GmbH: Überblick – Chronologie

- 2 (1) Der Ennshafen ist einer von acht österreichischen Donauhäfen bzw. –ländern.¹ Er ist auf der niederösterreichischen Seite ein trimodaler Hafen – neben den Kaianlagen stehen ein Anschlussbahngleis und in rd. 5 km Entfernung ein über eine Bundesstraße (B1) erreichbarer Anschlusspunkt an die Autobahn (A1) zur Verfügung. Die Hafenanlagen auf der oberösterreichischen Seite weisen neben Kaianlagen einen Containerterminal auf und verfügen ebenso über eine hochrangige Verkehrsinfrastruktur bei Bahn und Straße.

¹ Linz AG, VOESTALPINE Werkshafen Linz, Linz Felbermayr, Ennshafen, Ybbs, Mierka Donauhafen Krems, Korneuburg, Wiener Hafen; Quelle: <http://www.danubeports.info/index.php?id=1296>

Abbildung 1: Ennshafen mit Aufteilung Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH



Quelle: Ennshafen NÖ GmbH

Alleingeschafterin der Ennshafen NÖ GmbH war die NÖ Donauhafenholding GmbH, eine 100 %ige Tochter der ecoplus, die im alleinigen Eigentum des Landes Niederösterreich stand.

(2) Die folgende Chronologie listet die wichtigsten Ereignisse betreffend die Ennshafen NÖ GmbH auf:

Ennshafen NÖ GmbH: Überblick – Chronologie

Tabelle 1: Chronologie		
Datum	Ereignis	siehe dazu TZ
1976	Gründung der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	
1976 bis 1988	Umwandlung des Ennszulaufs zur Donau in ein Hafenbecken: Verbreiterung der Enns von 50 m auf 200 m und Vertiefung der Fahrwasserrinne auf bis zu 3,5 m auf einem Abschnitt von 2,6 km	
1991 bis 1997	Bau des Hafenbeckens Ost mit Fertigstellung von 4 Kaimauern (Kai 1, 4, 6/7) sowie des RoRo-Terminals	5
1999	Umbenennung in EHG Ennshafen Ges.m.b.H.	
2004	Inbetriebnahme des Containerterminals Enns	
2006	Abspaltung des niederösterreichischen Teils der EHG Ennshafen Gesm.b.H. zur Ennshafen NÖ GmbH.; Nachfolge der EHG Ennshafen Ges.m.b.H. durch die Ennshafen OÖ GmbH	11
2006	Änderung der Containerterminal Enns Eisenbahn- und Betriebs GmbH in EHG Ennshafen GmbH (Marketinggesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH)	11
2012	Fertigstellung der Erweiterung der Kaimauer 1 um rd. 72 m	6

RoRo-Terminal: Roll-on Roll-off-Terminal; dieser Terminal dient der selbständigen Auf- bzw. Abfahrt von Personen- und Lastkraftwagen vom Schiff.

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Hafenbetrieb

Güterumschlag

3.1 Die Ennshafen NÖ GmbH stellte die Hafeninfrastruktur, im Wesentlichen die Kaimauern, zur Verfügung, bot selbst aber keine Umschlagsleistungen – den Wechsel von Gütern von einem Transportmittel auf ein anderes in einer Transportkette – an und verfügte auch nicht über die dafür benötigten Anlagen (z.B. Krananlagen, Umschlags- und Lagerflächen). Den Güterumschlag besorgten die im Wirtschaftspark entlang des Kais ansässigen Unternehmen entweder für sich selbst oder im Auftrag von nicht vor Ort ansässigen Unternehmen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Güterumschlags (vom Wasser aufs Land und vom Land aufs Wasser, insgesamt) in den Jahren 2009 bis 2013.

Tabelle 2: Güterumschlag Wasser–Land und Land–Wasser im Ennshafen NÖ in den Jahren 2009 bis 2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Mittelwert 2009 bis 2013	Veränderung 2009 bis 2013	Anteil Summe
	in t pro Jahr					in %		
Unternehmen A	288.611	265.585	269.864	265.366	355.825	289.050	23	88
Unternehmen B	38.018	51.975	11.258	17.103	62.795	36.230	65	11
Unternehmen C	2.587	12.279	3.591	1.747	0	4.041	–	1
Sonstige	1.309	1.567	464	1.262	0	920	–	0
Summe	330.525	331.406	285.177	285.478	418.620	330.241	27	100

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH

Die wesentlichen Umschlagsmengen entfielen auf das private Unternehmen A und das private Unternehmen B. Beide Unternehmen konnten nach einer Periode des Rückgangs (im Wesentlichen 2009 bis 2012) einen deutlichen Zuwachs des Güterumschlags vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 verzeichnen. Das private Unternehmen C schlug generell geringe Mengen um, im Jahr 2013 erfolgte kein Güterumschlag. Unter „Sonstige“ fielen geringe Güterumschlagsmengen anderer, nicht ansässiger Unternehmen (z.B. Hackschnitzel, Holz oder über die Roll-on Roll-off-Anlage verfrachtete Güter).

Die Menge der umgeschlagenen Güter war – neben der wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens – von der Hafeninfrastuktur bzw. von der Schiffbarkeit der Donau abhängig, die z.B. durch Eisbildung, Hoch- oder Niedrigwasser eingeschränkt sein konnte. Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH führte die guten Ergebnisse des Jahres 2013 einerseits auf die guten Bedingungen auf der Donau, andererseits auf die Verlängerung von Kai 1 zurück.

- 3.2 Der RH betonte, dass die Ennshafen NÖ GmbH die Hafeninfrastuktur an der Schnittstelle Wasser – Land bereitstellte, selber aber keine Einrichtungen betrieb, die den Güterumschlag im weiteren Ablauf ermöglichen und damit auch die Nutzung der Hafenanlagen förderten. Die Ennshafen NÖ GmbH konnte zwar die Hafeninfrastuktur verbessern, war aber beim Güterumschlag selbst von den an den Kais ansässigen Unternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung und deren Initiative beim Lukrieren von Aufträgen anderer Unternehmen abhängig. Er hielt weiters kritisch fest, dass die fehlenden Umschlagsanlagen die Akquirierung neuer Unternehmen, die den Ennshafen als Umschlagspunkt nutzen und sich gegebenenfalls ansiedeln, erschwerten.

3.3 (1) *Laut Stellungnahme der Ennshafen NÖ GmbH stünden die derzeit nicht vorhandene Nachfrage von Unternehmen, die enorm hohen Investitionen für Umschlagsanlagen und das Vorhalten von entsprechendem Personal gegen die Kritik des RH.*

(2) Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH verwiesen in diesem Zusammenhang auf den Hafen Krems. Dort werde der Umschlag ebenso von einem privaten Unternehmen und nicht vom Infrastrukturbetreiber ausgeführt. Der Ennshafen unterliege dem so genannten Landlord-Prinzip. Diesem Modell folgend fungiere die in öffentlich rechtlicher Regie geführte Hafenverwaltung als Eigentümer der Hafensflächen und der Infrastruktur, während Hafendienste (speziell der Güterumschlag) an private Unternehmen abgegeben würden.

3.4 Der RH entgegnete, dass er weder die fehlenden Umschlagsanlagen kritisiert noch die Anschaffung von Umschlagsgeräten empfohlen hatte. Seiner Ansicht nach würden vom Hafen bereitgestellte Umschlagsgeräte die Ansiedlung neuer Unternehmen – bei gleichzeitiger Bewerbung eines Hafenumschlagplatzes – erleichtern. Der RH wies darauf hin, dass beispielsweise die Umschlagsanlagen des Hafens Krems – entgegen der Ansicht der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH – und des Hafens Wien zumindest teilweise in deren Eigentum stehen.

4.1 (1) Mit jenen drei Unternehmen, deren Standorte sich direkt neben den Kaianlagen befanden, schloss die Ennshafen NÖ GmbH gemeinsam mit der ecoplus jeweils einen Umschlagsvertrag, allenfalls mit nachfolgenden Ergänzungsverträgen, ab. Diese regelten u.a. eine Mindestumschlagsverpflichtung der Unternehmen. Bei Nichteinhaltung der Umschlagsgarantie war laut Vertrag eine Vertragsstrafe von 1,26 EUR brutto für jede angefangene fehlende Tonne vorgesehen.

Die Unternehmen A und B erfüllten die Umschlagsverpflichtungen, das Unternehmen C unterschritt die vertraglich vereinbarten Mindestumschlagsmengen im überprüften Zeitraum wesentlich. Im Jahr 2013 verzeichnete die Ennshafen NÖ GmbH bei einer Umschlagsverpflichtung des Unternehmens C von 20.000 Tonnen pro Jahr keine Umschläge Land / Wasser bzw. Wasser / Land (siehe Tabelle 2). Die Ennshafen NÖ GmbH setzte die Umschlagsverpflichtung für das Unternehmen C ab 2010 vorerst bis Ende 2015 aus. Sie verzichtete damit auf die vertraglich vorgesehene Einhebung der Vertragsstrafe.

(2) Die Umschlagsverträge sahen bei der Benützung der im Eigentum der ecoplus stehenden und unmittelbar bei den Kaianlagen verlaufenden Gleisanlagen ein Benützungsentgelt in Höhe von 2,98 EUR pro befördertem Waggon vor. Wenn die Unternehmen die Gleisanlagen benützten, überwiesen sie die Benützungsentgelte an die ecoplus, weil diese Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur im Wirtschaftspark Ennsdorf war.

- 4.2 Der RH erachtete den Abschluss von Umschlagsverträgen positiv, um die Investitionen der Ennshafen NÖ GmbH durch laufende Einnahmen decken zu können. Der RH kritisierte, dass die Ennshafen NÖ GmbH vereinbarte, die Vertragsstrafe gegenüber Unternehmen C nicht durchsetzte, sondern diese im Jahr 2010 auf fünf Jahre aussetzte.

Er empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, zumindest für das Jahr 2015 zu überprüfen, ob das Unternehmen C seine Umschlagsverpflichtungen erbringt und Maßnahmen zur Überprüfung deren Aussetzung zu setzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Ennshafen NÖ GmbH wären Vertragsstrafen hinkünftig einzufordern.

Der RH hielt darüber hinaus fest, dass die Umschlagsverträge von drei Vertragspartnern – der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen – unterfertigt waren. Die Gründe der komplexen Vertragsstruktur lagen in den Eigentumsverhältnissen der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus und den zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen (z.B. standen die direkt neben und für den Umschlag an den Kaianlagen errichteten Gleisanlagen im Eigentum der ecoplus). Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

- 4.3 *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH sei das Unternehmen C erst vor Kurzem im Rahmen eines Management Buyouts übernommen worden. Verbunden mit der momentanen wirtschaftlichen Lage und einem temporären Konkurrenzverbot des Unternehmens C habe die Ennshafen NÖ GmbH die Umschlagsverpflichtung für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt. Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH sei angehalten worden, die zukünftige Entwicklung des Unternehmens zu beobachten und bei Bedarf Maßnahmen zu setzen.*
- 4.4 Der RH hielt an seiner Kritik und Empfehlung fest und entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass die Vertragsstrafe bereits im Jahr 2010 von der Ennshafen NÖ GmbH aus-

Hafenbetrieb

gesetzt worden war und für ihn die momentane wirtschaftliche Lage bzw. die vor Kurzem durchgeführte Übernahme durch ein Management Buyout keinen Vorauszverzicht einer Pönale auf 5 Jahre plausibilisierte.

Anlagen

- 5.1** Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über mehrere Kaianlagen, welche in der Zeit von 1991 bis 2012 gebaut bzw. erweitert wurden. Im Eigentum der Ennshafen NÖ GmbH standen nur die Kaimauern sowie ein an die Kaimauern anschließender schmaler Bereich. Der daran anschließende Grund war im Besitz von Unternehmen (z.B. Unternehmen A, Unternehmen B oder Unternehmen C, siehe TZ 3 und 4), privaten Grundeigentümern oder der ecoplus als Eigentümerin des Wirtschaftsparks Ennsdorf. Die für den Güterumschlag notwendige Infrastruktur – z.B. Kräne, Bagger – stellten nicht die Ennshafen NÖ GmbH, sondern die Unternehmen selbst zur Verfügung.

Tabelle 3: Ausbauschritte der Kaianlagen		
Kaianlage	Fertigstellung	Länge der Kaianlage (in m)
Kai 1	1995	100
Kai 6/7	1996	310
RoRo-Terminal	1996	–
Kai 4	1997	100
Kai 1 – 1. Verlängerung	2001	100
Kai 4a	2006	175
Kai 1 – 2. Verlängerung	2012	72 (Kai 1 gesamt: rd. 270 m)

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH

- 5.2** Der RH hielt fest, dass die Ennshafen NÖ GmbH nur Eigentümerin der Kaimauern und eines an die Kaimauern anschließenden schmalen Bereichs ohne (Verlade-)Infrastruktur war. Die übrige für den Güterumschlag erforderliche Infrastruktur (z.B. Kräne, Bagger, Gleisanlagen) stellten andere öffentliche bzw. private Rechtsträger (ecoplus als Eigentümerin des Wirtschaftsparks Ennsdorf bzw. private Unternehmen) bei. Die Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH beschränkten sich auf Betrieb, Erhaltung und Erweiterung der Kaianlagen.

Erweiterung
Kaianlage 1

- 6.1** Die Ennshafen NÖ GmbH baute in den Jahren 2011 und 2012 die bestehende Kaimauer 1 um rd. 72 m aus. Mit der Kaierweiterung verfolgte die Ennshafen NÖ GmbH das Ziel, einen höheren Warenumsatz und dadurch höhere Umschlagslöhne zu generieren und trug im Wesentlichen dem Wunsch des Unternehmens A nach einer Kaiverlängerung² Rechnung, indem sie sich vertraglich verpflichtete, die Kaimauer auf eigene Kosten binnen zweieinhalb Jahren zu errichten. Die Generalversammlung genehmigte dieses Vorhaben in Höhe und Umfang in einem Gesellschafterbeschluss.

Zur Kaiverlängerung stellte die Ennshafen NÖ GmbH keine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen oder Kosten-Nutzen-Analysen an. Sie erhöhte im Jahr 2010 mit einem Umschlagsvertrag (siehe TZ 4) die Umschlagsverpflichtung des Unternehmens A um 35.750 Tonnen pro Jahr³, und das Unternehmen A gab einen zehnjährigen Kündigungsverzicht (bis 31. Dezember 2020) ab. Bei einem Umschlagentschädigungsentgelt von 1,07 EUR pro Tonne bringt die Erhöhung der Umschlagsverpflichtung Mehreinnahmen von 38.253 EUR pro Jahr für die Ennshafen NÖ GmbH. Die Investitionskosten für die Verlängerung von Kai 1 in der Höhe von insgesamt rd. 2,4 Mio. EUR (siehe TZ 7) würden sich damit in rd. 64 Jahren⁴ und damit jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen von 50 Jahren amortisieren.

Die Ennshafen NÖ GmbH bereitete die Ausschreibungen für die Planung, Aufsicht und Erstellung der Kaierweiterung mit Hilfe von Know-how und Ressourcen der ecoplus vor. Im Jahr 2011 ließ die Ennshafen NÖ GmbH durch ein Zivilingenieurbüro die einzelnen Ausschreibungsverfahren (Baumeisterarbeiten, Elektro- und Wasserinstallationen, Oberflächenentwässerung) durchführen und schloss nach Auftragserteilung die entsprechenden Verträge ab. Die Verlängerung der Kaimauer wurde von September 2011 bis Ende Oktober 2012 errichtet.

- 6.2** Der RH kritisierte, dass sich die Ennshafen NÖ GmbH gegenüber einem im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmen vertraglich verpflichtete, den Kai auf eigene Kosten zu verlängern und keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellte. Er wies kritisch darauf hin, dass sich die Investition in die Kaiverlängerung bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlags-

² Mit der erfolgten Kaiverlängerung bestand die Möglichkeit, nunmehr zwei Schiffe gleichzeitig zu be- bzw. entladen.

³ Bestehende Umschlagsverpflichtung: 50.000 t/a
Erhöhung um 35.750 t/a
gesamt: 85.750 t/a

⁴ 38.253 EUR x 64 Jahre = 2.448.192 EUR; dies unter Zugrundelegung, dass nur die Mindestverpflichtung umgeschlagen und keine Wertsicherung berücksichtigt wird.

verpflichtung erst zu einem Zeitpunkt amortisierte, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Zukunft bauliche Erweiterungsmaßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen.

6.3 *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH sei es aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Ennshafen NÖ GmbH ihre Pflicht, den Ennshafen weiter auszubauen. Die lange Abschreibungsdauer einer Kaimauer (50 Jahre) stelle die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in Frage, weil unbekannte Faktoren während dieser Zeitspanne eintreten könnten; zudem sei eine grobe Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt und der Generalversammlung vorgelegt worden, deren Ergebnis eine Amortisation vor der Abschreibungsdauer ergeben habe. Zudem seien die Berechnungen des RH nicht korrekt und nicht nachvollziehbar, und es könne der Ausbauschnitt nicht nur isoliert, sondern mit allen Hafenanlagen gemeinsam betrachtet werden. So sei ein Teil der Kosten für die Erneuerung des bestehenden Kais verwendet worden. Der RH habe die Förderung bei den Amortisationskosten nicht berücksichtigt, dies reduziere die Investitionskosten und die Amortisation.*

6.4 Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenüberholding GmbH, dass Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bei größeren Investitionen jedenfalls anzustellen wären. Die Ennshafen NÖ GmbH hatte dem RH jedoch keine Unterlagen, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beinhalteten, übergeben. Der RH betonte, dass auch bei einer Berücksichtigung der Fördermittel in Höhe von 50 % die Amortisationsdauer des Kais weit über der Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags mit dem Unternehmen A liegt. Bei Abzug der Fördermittel ergab sich eine Amortisationsdauer, welche unter der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag.

Die Projektkosten dienten dem Projekt „Ausbau der Kaianlage Kai 1“ und waren nach Ansicht des RH als Einheit zu betrachten, weil die Investitionskosten nur einem Kai (Kai 1) zuzurechnen waren. Zudem führte die Ennshafen NÖ GmbH eine Aufteilung der Finanzierung der Erweiterung des Kai 1 gegenüber dem RH während der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle nicht ins Treffen.

Der RH wies somit den Vorwurf, seine Berechnungen seien nicht korrekt und nicht nachvollziehbar, entschieden zurück. Im Übrigen verblieb der RH bei seiner Empfehlung, in Zukunft bauliche Erweiterungs-

maßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen.

- 7.1 Die Kosten der Erweiterung betragen rd. 2,4 Mio. EUR exkl. USt. Im zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus abgeschlossenen Fördervertrag wurde der Förderbetrag mit maximal 50 % der Kosten – rd. 1,2 Mio. EUR – festgelegt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die ecoplus rd. 331.055 EUR an Fördermitteln an die Ennshafen NÖ GmbH überwiesen. Weitere Förderauszahlungen waren noch nicht erfolgt, weil die Abwicklungs-/Förderstelle noch die Abrechnung prüfte.

Tabelle 4: Finanzierung der Erweiterung Kai 1			
	Regionalförderung	EU-Kofinanzierung	gesamt
	in EUR (exkl. USt)		
Fördermittel			
– zugesagt	614.762,50	614.762,50	1.229.525,00
– ausbezahlt ¹	165.527,56	165.527,55	331.055,11
offene maximale Fördermittel			898.469,89
Eigenmittel			1.229.525,00
Gesamtkosten – Plan			2.459.050,00
Gesamtkosten – Ist ¹			2.435.906,04

¹ Stand Jänner 2015

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Da der Ennshafen NÖ GmbH die Eigenmittel nicht zur Gänze zur Verfügung standen, musste sie diesen Betrag fremdfinanzieren. Sie bediente sich dabei einer Barvorlage⁵, deren Rahmen zwischen der ecoplus und einem Kreditinstitut jährlich vereinbart wurde. Der höchste aushaftende Betrag der von der Ennshafen NÖ GmbH in Anspruch genommenen Barvorlage belief sich im Dezember 2012 auf rd. 1,4 Mio. EUR. Der aushaftende Betrag verminderte sich anschließend bis zum Dezember 2014 sukzessive auf rd. 830.000 EUR.

Nach den Angaben der Ennshafen NÖ GmbH, der NÖ Donauhafenholding GmbH und der ecoplus existierten keine schriftlichen Unterlagen, in denen die Konditionen für die Barvorlage (z.B. Zinshöhe, Laufzeit, Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung) festgehalten worden wären.

⁵ Eine Barvorlage ist ein kurzfristiger Überbrückungskredit, mit dem Banken Kunden mit guter Bonität z.B. erwartete Zahlungseingänge bevorschussen.

Lediglich die Gesamthöhe der Barvorlage der ecoplus wurde im Dezember jeden Jahres mündlich für das Folgejahr vereinbart.

Die Barvorlage diente nach Auskunft der Ennshafen NÖ GmbH hauptsächlich der kurzfristigen Liquiditätsaushilfe mit Laufzeiten unter einem Jahr. Die Ennshafen NÖ GmbH würde bei einem Beibehalten der bisherigen Rückzahlungsraten noch drei Jahre für die Rückzahlung des aushaftenden Betrags benötigen. Damit würde die gesamte Laufzeit der Fremdfinanzierung rund fünf Jahre betragen. Bei Auszahlung der zugesagten und beantragten Fördermittel könnte die Ennshafen NÖ GmbH den noch aushaftenden Betrag zur Gänze auszahlen.⁶

- 7.2 Der RH wies kritisch auf die lange Dauer der Abrechnungsprüfung (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über zwei Jahre) durch die Förderstelle hin. Er empfahl dem Land Niederösterreich, die Abrechnungsprüfung der Förderprojekte zu beschleunigen, um die Kosten für die Vorfinanzierung, die den Förderwerbern durch die lange Verfahrensdauer entstand, möglichst gering zu halten.

Der RH kritisierte, dass die Ennshafen NÖ GmbH die Barvorlage bei dem Kreditinstitut ohne schriftliche Vereinbarungen aufgenommen hatte. Damit war sie nach Ansicht des RH von den Vorgaben des Kreditgebers abhängig und es gab keine Rechtssicherheit im Falle eines Rechtsstreits. Der RH wies kritisch auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Fremdfinanzierung der Ennshafen NÖ GmbH hin.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, künftig schriftliche Vereinbarungen über die Barvorlagen und sonstigen Fremdfinanzierungen abzuschließen, wobei die Konditionen (Laufzeit, Zinshöhe, Sicherheiten etc.) in den Vereinbarungen inhaltlich geregelt werden sollten.

- 7.3 (1) *Laut Stellungnahme der Ennshafen NÖ GmbH würden alle involvierten Parteien versuchen, die Abwicklung so gering wie möglich zu halten. Bei Erstellung der Stellungnahme sei die Auszahlung der restlichen Fördermittel bestätigt worden.*

⁶ Offener Betrag: rd. 830.000 EUR; offene Fördermittel: 898.469,89 EUR; da beinahe die gesamten Plankosten tatsächlich verbraucht wurden, steht auch fast der gesamte zugesagte Förderbetrag zu (Es werden laut Fördervertrag bis zu einem Maximalbetrag, der die Hälfte der veranschlagten Kosten beträgt, die Hälfte der tatsächlichen Kosten gefördert).

(2) Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH würden sich die sehr genauen Prüfungen in einem verlängerten zeitlichen Ablauf widerspiegeln. Zwischenzeitig sei aber die Auszahlung der restlichen Fördermittel erfolgt.

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH brachten im Rahmen ihrer Stellungnahmen vor, dass zwischen dem Kreditinstitut und der ecoplus eine schriftliche Vereinbarung über die maximale Rahmenhöhe der Barvorlagen bestehe. Eine Abhängigkeit von den Vorgaben des Kreditgebers könne nicht gesehen werden, weil innerhalb der kurzen Laufzeiten keine Änderungen möglich seien und nach Ablauf ein schneller Wechsel des Kreditinstituts jederzeit möglich sei. Zukünftig würden die näheren Modalitäten zu den Barvorlagen so weit wie möglich schriftlich festgehalten werden.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei in der neuen Abrechnungsperiode die Abwicklung von solchen Projekten landesintern in einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung konzentriert worden und daher sei von einer deutlichen Verfahrensverkürzung in der Zukunft auszugehen.

7.4 Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass die Ennshafen NÖ GmbH bei Änderungen der Vorgaben des Kreditgebers nur reagieren könnte und zumindest eine Laufzeit die Änderungen akzeptieren müsste, bis sie (mit entsprechendem Personalaufwand) ein anderes Kreditinstitut und mit besseren Konditionen gefunden hätte. Darüber hinaus würdigte er die Zusage der Ennshafen NÖ GmbH positiv, künftig nähere Modalitäten zu Barvorlagen so weit wie möglich schriftlich festzuhalten.

Wirtschaftliche Lage

8.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der Ennshafen NÖ GmbH in den Jahren 2009 bis 2014:



Im überprüften Zeitraum waren insgesamt die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge (z.B. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Förderungen) stets geringer als die Aufwendungen einschließlich Abschreibungen. Die Ennshafen NÖ GmbH konnte ihre getätigten Investitionen und die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch ihre Einnahmen erwirtschaften.

Der geringere Umsatzerlös im Jahr 2011 resultierte aus der Umstellung des Bilanzstichtages vom 31. Dezember auf 30. Juni. Diese Umstellung erfolgte nach einer Vorgabe der ecoplus. Darüber hinaus führten das Niedrigwasser auf der Donau im Jahr 2011 sowie das Hochwasser im Jahr 2012 zu einem Rückgang der Umsatzerlöse in den Jahren 2011 und 2012. In den Jahren 2013 und 2014 stieg der Umsatzerlös, wozu die Erweiterung des Kai 1 und die guten Verhältnisse auf der Donau beitrugen. Trotz Verbesserung der Umsatzerlöse konnte ein Bilanzverlust nicht verhindert werden.

8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Bilanzverlust im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR (Bilanzverlust des Jahres 2008) um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR stieg und dass die jährlichen Erlöse im überprüften Zeitraum stets unter den jährlichen Aufwendungen lagen. Dies lag vor allem in den – im Vergleich zu den Erlösen – hohen Abschreibungen, bedingt durch das große Sachanlagevermögen der Kaimauern, begründet. Der RH wies auf die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH hin, die Umschlagserlöse durch Investitionen in die Verlängerung der Kaimauer zu erhöhen. Er kritisierte jedoch, dass die durch die verlängerte Kaimauer gestiegenen Erlöse die Aufwendungen nicht deckten.

8.3 (1) *Laut Stellungnahme der Ennshafen NÖ GmbH sei die Verpflichtung zur Entwicklung des Ennshafens durch hohe Investitionskosten und lange Abschreibungszeiten geprägt und dies die Ursache für den Bilanzverlust. Die Ennshafen NÖ GmbH werde weiterhin versuchen, auf der Einnahmenseite Verbesserungen zu erzielen.*

(2) *Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH entstünden die hohen Abschreibungen durch die Schaffung von Infrastruktur mit hohen Investitionskosten und langen Abschreibungszeiten. Der Geschäftsführer sei angehalten worden, Verbesserungen auf der Einnahmenseite zu erzielen.*

Wirtschaftliche Lage

- 9.1 (1) Die Umsatzerlöse der Ennshafen NÖ GmbH setzten sich aus dem Umschlagsentschädigungsentgelt, dem Ufergeld, dem Liegegeld sowie Entgelten für die Trinkwasser- und Stromversorgung der Schiffe sowie die entsprechende Müllentsorgung zusammen.

Die Entgelte waren in der internen Hafentarifordnung (gültig ab 1. Jänner 2003) sowie der Vorschrift über die Hafententgelte für die Benützung des Donauhafens Enns-Ennsdorf (gültig ab 1. Jänner 2003 mit Anpassung vom 1. Jänner 2009) festgelegt. Mit der Anpassung im Jahr 2009 erhöhte die Ennshafen NÖ GmbH das Ufergeld um 2 Cent pro Tonne, alle anderen Entgeltarten blieben unverändert.

Die Tarifordnungen legten die Entgelte ohne Wertsicherung fest. Die nominellen Tarife blieben daher seit dem Jahr 2003 bzw. dem Jahr 2009 unverändert.

Tabelle 6: Hafentarife der Ennshafen NÖ GmbH		
	1. Jänner 2003	1. Jänner 2009
	in EUR/Tonne	
Umschlagsentschädigungsentgelt (für Normalgüter) ¹	1,07	1,07
Hafententgelte		
Ufergeld	0,38	0,40
	pro Tonne Tragfähigkeit	
Liegegeld	0,02	0,02
Winterstand	0,38	0,38
Entgelte für sonstige Dienstleistungen		
Trinkwasser (in EUR/m ³)	2,54	2,54
Strombezug (in EUR/kWh)	0,22	0,22
Wagenstand (in EUR/Waggon)	3,00	2,91

¹ Umschlagsentschädigungsentgelte werden in solche für Normalgüter (und diese in verschiedene Güterklassen), für Schwergüter und für den RoRo-Terminal (in PKW und in LKW) kategorisiert. Je nach Jahresmenge vermindert sich das Entgelt, wobei der in der Tabelle wiedergegebene Wert den höchsten Wert bei einer Umschlagsmenge bis zu 50.000 Tonnen pro Jahr darstellt.

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

(2) Der RH berechnete, in welcher Größenordnung sich eine Wertsicherung der Hafentarife im überprüften Zeitraum auf die Erlöse und die Jahresergebnisse der Ennshafen NÖ GmbH ausgewirkt hätte. Er errechnete dafür die Höhe der jährlichen Erlöse im Falle einer Erhöhung der Tarife entsprechend der Erhöhung des Verbraucherpreisindex und setzte die im Fall einer Indexanpassung erzielten Mehrerlöse in Bezug zu den Jahresfehlbeträgen.

Tabelle 7: Auswirkung einer Wertanpassung der Hafentariife auf die Ergebnisse der Ennshafen NÖ GmbH

	VPI 2000 (Jänner)	Veränderung gegenüber 2003	Erlöse	Erlöse wert- angepasst	Mehrerlöse bei Wertanpassung	tatsächlicher Jahresfehl- betrag	Jahresfehl- betrag bei Wertanpassung
		in %					
2003	105,4						
2009	117,9	11,9	363.000	406.197	43.197	- 229.000	- 185.803
2010	119,3	13,2	368.000	416.576	48.576	- 202.000	- 153.424
2011	122,3	16,0	184.000	213.440	29.440	- 149.000	- 119.560
2012	125,7	19,3	332.000	396.076	64.176	- 223.000	- 158.824
2013	129,1	22,5	367.000	449.575	82.575	- 209.000	- 126.425
2014	131,2	24,5	460.000	572.700	112.700	- 86.000	26.700
Summe					380.664	1.098.000	717.336

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Berechnung RH

Eine Wertsicherung der Hafentariife hätte die Erlöse in den Jahren 2009 bis 2014 erhöht und dadurch die Jahresfehlbeträge insgesamt von rd. 1,1 Mio. EUR um rd. 381.000 EUR bzw. um rd. 35 % auf rd. 717.000 EUR reduziert.

- 9.2 Der RH kritisierte, dass die Ennshafen NÖ GmbH seit dem Jahr 2003 die Hafentariife nicht erhöht hatte, obwohl sie ihre Aufwendungen durch ihre Erlöse nicht zu decken vermochte. Gemäß Berechnungen des RH hätte eine Indexanpassung der Hafentariife die Jahresfehlbeträge um rd. 35 % reduziert.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH die Umschlagsentgelte unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2003 eingetretenen Steigerung des Verbraucherpreisindex zu erhöhen und die Tarifordnung dahingehend abzuändern, dass die Entgelte regelmäßig wertangepasst werden.

- 9.3 (1) Laut ihrer Stellungnahme werde die Ennshafen NÖ GmbH die Anpassung der Hafentariife weiterverfolgen und zusammen mit dem Partner Ennshafen OÖ GmbH Gespräche zur Erhöhung der Hafentariife führen und diese gegebenenfalls durchsetzen.

(2) Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH werde die Ennshafen NÖ GmbH mit der Ennshafen OÖ GmbH Kontakt aufnehmen und Gespräche zur Erhöhung der Hafentarife unter Berücksichtigung der Marktkonformität und Wettbewerbsfähigkeit führen.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die Muttergesellschaft

- 10.1** Die Muttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH, die NÖ Donauhafenholding GmbH, hatte in ihrer Funktion als Gesellschafterin u.a. für die mittelfristige Unternehmensplanung und die jeweiligen Jahresbudgets ihre Zustimmung zu erteilen (siehe TZ 14). Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH legte der Generalversammlung⁸ für alle Jahre des überprüften Zeitraums Jahresplanungen für das Budget vor. Eine mittelfristige Unternehmens- bzw. Budgetplanung lag für kein Jahr vor.

Gemäß Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH hatte der Geschäftsführer dem Gesellschafter vierteljährlich und zusätzlich einmal jährlich über die grundsätzlichen Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Quartals- und Jahresberichte). Aus den vorliegenden Berichten war nicht nachvollziehbar, wann die Berichte dem Gesellschafter vorgelegt worden waren, weil deren Erhalt nicht protokolliert bzw. bestätigt wurde.

Wo Vergleiche möglich waren – ab Mitte des Jahres 2011 wich der Planungszeitraum (Kalenderjahr) vom Geschäftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) ab; somit fielen seither Planungs- und Geschäftsjahr auseinander –, zeigten sich zum Teil starke Abweichungen der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge von den Planwerten der Jahresplanungen.⁹ Der Geschäftsführer berichtete dem Gesellschafter weder in der Generalversammlung noch in den Quartals- und Jahresberichten über die tatsächliche Entwicklung der finanziellen Lage des Unternehmens im Vergleich zur Jahresplanung; Soll-Ist-Vergleiche fehlten.

- 10.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die NÖ Donauhafenholding GmbH gering ausgeprägt bzw. wenig nachvollziehbar war.

⁸ Die Generalversammlung bestand aus dem Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH (siehe TZ 14).

⁹ z.B. Ist-Wert Umsatzerlös 2009 um 22 % über Planwert



Der RH wies kritisch darauf hin, dass entgegen der Errichtungserklärung die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH der Generalversammlung in keinem Jahr des überprüften Zeitraums eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Genehmigung vorlegte; die Generalversammlung forderte diese auch nicht ein. Er stellte kritisch fest, dass der Gesellschafter den Empfang der Berichte der Geschäftsführung nicht formell bestätigte und die Kenntnisnahme der Berichte somit nicht nachvollziehbar war. Der RH bemängelte, dass die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH bis zum Jahr 2010 keine Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Jahresbudgets und der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung anstellte. Ab dem Jahr 2011 wich das Geschäftsjahr von der Planungsperiode ab, wodurch Soll-Ist-Vergleiche nicht mehr möglich waren.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, jährlich eine Mittelfristplanung auszuarbeiten und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Er empfahl ihr weiters, sich die Übernahme der Berichte der Geschäftsführung durch den Gesellschafter schriftlich bestätigen zu lassen. Er empfahl überdies, den Planungszeitraum für die Jahresbudgets an das Geschäftsjahr anzupassen und regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche anzustellen, um

- die Steuerungsqualität im Unternehmen anhand von Ist-Werten zu steigern,
- den Gesellschafter unterjährig umfassender zu informieren und
- die Planungsqualität der Folgejahre zu verbessern.

10.3 *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH seien die Quartalsberichte immer rechtzeitig erstellt und der NÖ Donauhafenholding GmbH fristgerecht vorgelegt worden. Die Vorlage der Berichte sei zwar nicht durch die NÖ Donauhafenholding GmbH bestätigt, jedoch mit der Vorlage an den Aufsichtsrat der ecoplus protokolliert worden. Darüber hinaus erscheine eine protokollierte Übernahme der Berichte überzogen, weil der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH im selben Haus säßen.*

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH teilten mit, dass derzeit auf mittelfristige Planungen verzichtet werde, weil der Hafetrieb von einer sich schnell ändernden Umwelt beeinflusst sei. Jährliche Planungen würden bevorzugt; diese würden besser auf die Unsicherheiten eingehen können.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Die Ennshafen NÖ GmbH und NÖ Donauhafenholding GmbH verwiesen in ihren Stellungnahmen darauf, dass der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH Mitarbeiter der ecoplus seien und ständig auf kurzem Wege kommunizieren würden. Soll-Ist-Vergleiche lägen vor, seien erstellt und dem Gesellschafter auf kurzem Wege berichtet worden. Zukünftig würden entsprechende nachweisliche Protokollierungen durchgeführt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum durch die Änderung des Geschäftsjahres keine Soll-Ist-Vergleiche erstellt werden könnten.

- 10.4** Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass eine kurze, formelle Bestätigung der Übernahme der Quartals- und Jahresberichte durch die Generalversammlung nach Ansicht des RH nicht überbordend war, sondern ein Nachweis für die Erfüllung dieser Berichtspflicht. Die bloße räumliche Nähe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat erachtete der RH als unzureichenden Nachweis für die Erfüllung dieser Berichtspflicht.

Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH ferner, dass die Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH die Zustimmung der Generalversammlung zur mittelfristigen Unternehmensplanung vorsah. Unvorgreiflich allfälliger reorganisatorischer Maßnahmen erachtete der RH eine mittelfristige Unternehmensplanung für wesentlich, um eine entsprechende Unternehmenssteuerung sicherzustellen.

Der RH hielt der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH weiters entgegen, dass ihm im Rahmen der Gebarungsüberprüfung keine Soll-Ist-Vergleiche vorgelegt wurden. Der RH erachtet gleichlaufende Perioden für die Planung und die Abrechnung als zweckmäßige Voraussetzung für – unmittelbar aussagekräftige – Vergleiche von Plan- und Ist-Werten.

Unternehmensstruktur im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH

- 11.1** (1) Bis zum Jahr 2006 betrieb die länderübergreifende EHG Ennshafen Ges.m.b.H. den oberösterreichischen und den niederösterreichischen Teil des Ennshafens gemeinsam.
- (2) Im Jahr 2006 erfolgte eine Trennung in zwei Landesgesellschaften:
- Im Juni 2006 erfolgte die Gründung der Ennshafen NÖ GmbH im Wege einer Abspaltung; die niederösterreichischen Hafenanlagen gingen in das Eigentum der Ennshafen NÖ GmbH über.

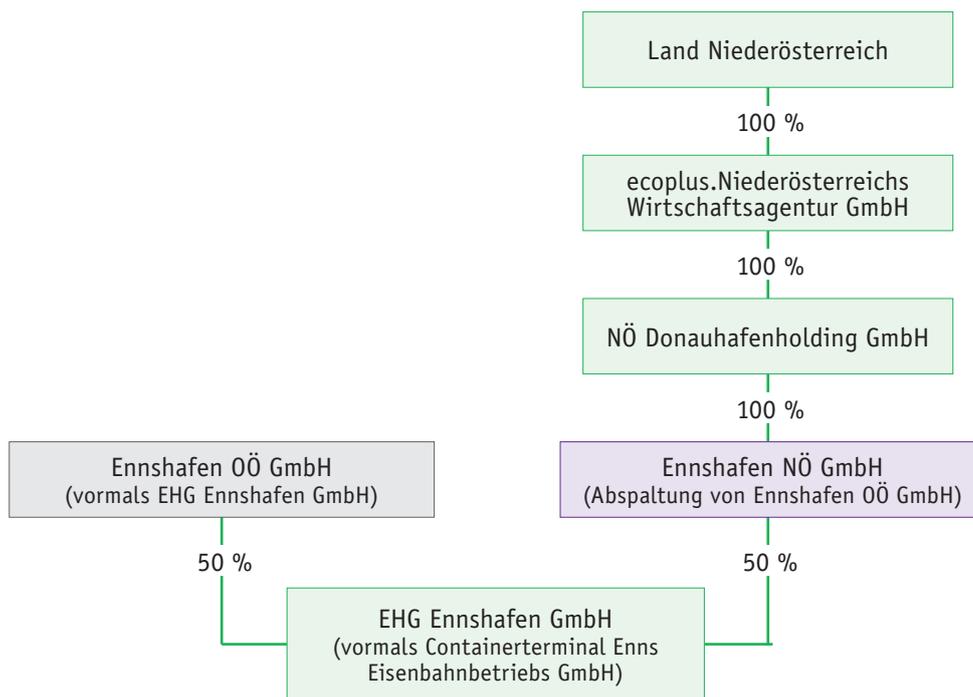


- Der Teilbetrieb Hafenanlagen Oberösterreich verblieb bei der EHG Ennshafen Ges.m.b.H., welche den Firmennamen auf Ennshafen OÖ GmbH abänderte.

(3) Die mit Inbetriebnahme des Containerterminals Ennshafen im Jahr 2004 als Tochtergesellschaft der EHG Ennshafen Ges.m.b.H. gegründete Containerterminal Enns Eisenbahnbetriebs GmbH wurde mit 20. September 2006 zur EHG Ennshafen GmbH. Der Hauptzweck dieser Gesellschaft war die Vermarktung und der gemeinsame Auftritt der Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH. Der Containerterminal ging auf die Ennshafen OÖ GmbH über.

(4) Die Ennshafen NÖ GmbH war in die nachstehend dargestellte Unternehmensstruktur eingebettet:

Abbildung 2: Unternehmensstruktur im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH



Quellen: Ennshafen NÖ GmbH; ecoplus; Darstellung RH

(5) Mit der Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH im Jahr 2007 bezweckte die ecoplus, niederösterreichische Donauhäfen bzw. Donauländen als Tochtergesellschaften der NÖ Donauhafenholding GmbH zu errichten bzw. zu gründen. Sie gliederte die Ennshafen NÖ GmbH im Jahr 2008 als Tochtergesellschaft in diese Holdinggesellschaft ein.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Weitere Eingliederungen von Gesellschaften unterblieben jedoch¹⁰ und waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch nicht geplant. Die Ennshafen NÖ GmbH war damit die einzige Tochtergesellschaft der NÖ Donauhafenholding GmbH.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. -länden als Gesellschaften zu integrieren, nicht eingetreten war. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

11.3 (1) *Die Ennshafen NÖ GmbH verwies in ihrer Stellungnahme auf die mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer.*

(2) Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH hätten konkrete Verhandlungen mit der Stadt Krems bisher zu keinem positiven Abschluss geführt und es habe auch konkrete Verhandlungsrunden bezüglich des Ausbaus der Lände Pischelsdorf gegeben.

12.1 (1) Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH und einiger, im engen geschäftlichen Kontakt stehender bzw. beteiligungsrechtlich verbundener Unternehmen mit der Ennshafen NÖ GmbH zusammen:

¹⁰ Die ecoplus zeigte für den Donauhafen Krems oder die Donaulände bei Hainburg Interesse, eine Übernahme erfolgte jedoch nicht.



Tabelle 8: Aufgabenwahrnehmung der Unternehmen im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH

	Aufgabengebiete
Ennshafen NÖ GmbH	Betrieb des Ennshafens auf der niederösterreichischen Seite; Ansiedelung von Unternehmen am Ennshafen, wobei Verpachtung bzw. Verkauf der Liegenschaften durch ecoplus erfolgt
Ennshafen OÖ GmbH	Betrieb des Ennshafens auf der oberösterreichischen Seite; Überwachung der Hafensordnung und Tätigkeiten des Hafenmeisters auch für die Ennshafen NÖ GmbH (auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung)
EHG Ennshafen GmbH	Marketingplattform und gemeinsamer Auftritt der beiden Ennshafengesellschaften nach außen hin; bewirbt Ennshafen als einen Hafen
ecoplus (Eigentümer des Wirtschaftsparks Ennsdorf)	Ansiedelung von Unternehmen und Verpachtung bzw. Verkauf von Liegenschaften am Standort des Wirtschaftsparks Ennsdorf (im unmittelbaren Anschluss des niederösterreichischen Ennshafens gelegen)
NÖ Donauhafenholding GmbH	Errichtung einer Holdingstruktur für niederösterreichische Donauhäfen und deren Koordination; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur Ennshafen NÖ GmbH unter Holdingstruktur

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

(2) Die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH ergaben sich ausschließlich aus dem in der Errichtungserklärung angeführten Unternehmensgegenstand. Dazu zählten insbesondere

- die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb der Hafenanlagen und Einrichtungen,
- die Förderung und Unterstützung von Unternehmen bei Standort-, Investitions- und Umstellungsvorhaben im Hafengebiet,
- der Erwerb, die Pacht, die Miete und das Leasing sowie
- das Veräußern, Verpachten, Vermieten und Verleasen von z.B. Liegenschaften, Superädifikaten, Geschäftsräumlichkeiten.

(3) Direkt im Anschluss an die Hafenanlagen der Ennshafen NÖ GmbH lag der im Eigentum der ecoplus befindliche Wirtschaftspark Ennsdorf mit ca. 90 ha Betriebsfläche. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 23 Betriebe angesiedelt. Die Zielsetzungen und Aufgaben sowohl der Ennshafen NÖ GmbH als auch des Wirtschaftsparks Ennsdorf waren aufgrund der Lage die Bereitstellung von Infrastruktur und die Ansiedelung von Unternehmen. Gegenseitige Verweise in den jeweiligen Internetauftritten der Tochtergesellschaft der Ennsha-

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

fen NÖ GmbH, der EHG Ennshafen GmbH¹¹ und des Wirtschaftsparks Ennsdorf¹² zeigten den unmittelbaren wirtschaftlichen Bezug zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und dem Wirtschaftspark Ennsdorf auf. Dies kam auch darin zum Ausdruck, dass die Ennshafen NÖ GmbH und die ecoplus in mehreren Fällen als Vertragspartner von im Wirtschaftspark Ennsdorf ansiedelnden Unternehmen unterfertigten.

(4) Die EHG Ennshafen GmbH wurde im Jahr 2006 als länderübergreifende Marketinggesellschaft für den Ennshafen gegründet. Sie sollte nach der Umstrukturierung bzw. Aufspaltung der ursprünglichen Hafenbetriebsgesellschaft in einen niederösterreichischen und einen oberösterreichischen Teil weiterhin einen gemeinsamen Außenauftritt für den Ennshafen gewährleisten (siehe TZ 13).

(5) Neben der EHG Ennshafen GmbH bewarb auf niederösterreichischer Seite der Wirtschaftspark Ennsdorf den Standort. Der Cluster Logistik bzw. das Kompetenzfeld Logistik und Güterverkehr der ecoplus beriet Unternehmen in logistischen Fragestellungen. Eine Abgrenzung der Zuständigkeit für die Marketingaktivitäten zwischen der EHG Ennshafen GmbH, dem Wirtschaftspark Ennsdorf und dem Logistik Cluster hinsichtlich der Inhalte und Zielgruppen fehlte.

12.2 Der RH bemängelte, dass wesentliche Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH von den Aufgaben von Unternehmen in ihrem Umfeld nicht abgegrenzt und dadurch nicht eindeutig zuordenbar waren:

- Die Umschlagsverträge waren von drei Vertragspartnern – der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen – unterfertigt. Die Gründe der komplexen Vertragsstruktur lagen in den Eigentumsverhältnissen zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus und den zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen (z.B. die direkt neben und für den Umschlag an den Kaianlagen errichteten Gleisanlagen standen im Eigentum der ecoplus) (siehe TZ 4).

¹¹ Homepage der EHG Ennshafen GmbH vom 13. Februar 2015 (Auszug): „Sie interessieren sich für ein Grundstück im Wirtschaftspark Enns oder Ennsdorf? Zentrale Lage und optimale Verkehrsanbindung sind beste Voraussetzungen für eine Betriebsansiedlung im Ennshafen.“

¹² Homepage des Wirtschaftsparks Ennsdorf vom 21. Jänner 2015 (Auszug): „Der Wirtschaftspark mit dem Donauhafen bietet Zugang zu einem äußerst kostengünstigen Wasserweg in viele wichtige europäische Wirtschaftszentren.“



- Der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. –länder als Gesellschaften zu integrieren, war nicht eingetreten (siehe TZ 11).
- Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und dem Wirtschaftspark Ennsdorf hatte der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch die Funktion des Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf übertragen bekommen und trat gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auf; die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen bei Weitem. Gerade weil der RH die Zusammenlegung der Tätigkeit der Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf für zweckmäßig erachtete, hinterfragte er die Notwendigkeit des Fortbestands der Ennshafen NÖ GmbH (siehe TZ 14).
- Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal, sondern bediente sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der ecoplus und der Ennshafen OÖ GmbH (siehe TZ 15).

Der RH erachtete den gemeinsamen Außenauftritt des Ennshafens – auch nach Neuorganisation und Aufspaltung in zwei Landesgesellschaften – grundsätzlich als zweckmäßig.

Er empfahl dem Land Niederösterreich, die Notwendigkeit der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH mit der Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH zu evaluieren, diese gegebenenfalls aufzulösen und in die ecoplus entweder als eigenes Projekt oder als Teil des Projekts Wirtschaftspark Ennsdorf zu integrieren.

Der RH empfahl ferner der Ennshafen NÖ GmbH – unter Vorbehalt des Ergebnisses der empfohlenen Evaluierung – ihre Aufgaben deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren.

- 12.3** (1) *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH kämen durch die Unterfertigung der drei Vertragspartner die unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner zum Ausdruck. Die Doppelfunktion des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH und Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf zeige die unterschiedlichen Standpunkte der Ennshafen NÖ GmbH und eco-*

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

plus auf und werde den unterschiedlichen Standpunkten der Ennshafens NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf gerecht.

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH erwiderten in ihrer Stellungnahme zur Feststellung der zum großen Teil überlappenden wirtschaftlichen Interessen der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf, dass der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus ihre Aufgaben klar seien und es bei ähnlich gelagerten Standpunkten und Interessen zu gemeinschaftlichem Vorgehen bzw. gegenseitigen Unterstützungen komme.

(2) Das Land Niederösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Auflösung der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH evaluiert habe. Die Auflösung der NÖ Donauhafenholding GmbH werde in die Wege geleitet. Die Integration der Ennshafen NÖ GmbH in die ecoplus würde eine Körperschaftssteuerbelastung von rd. 875.000 EUR auslösen; es werde daher – mangels vergleichbarer Einsparungspotenziale in vergleichbarer Höhe – von einer Auflösung Abstand genommen.

- 12.4** Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass er ihrer Argumentation, dass die Wahrnehmung von zwei Funktionen (Geschäftsführung Ennshafen, Projektmanagement Wirtschaftspark) durch ein und dieselbe Person unterschiedliche Standpunkte aufzeige, nicht nachvollziehen konnte. Er betonte in diesem Zusammenhang die zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf sowie der gegenüber interessierten Unternehmen in beiden Funktionen auftretenden Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren.

Bezüglich der seitens des Landes Niederösterreich ins Treffen geführten Körperschaftssteuerbelastung hielt der RH entgegen, dass im Rahmen der vom RH für notwendig erachteten Evaluierung des Fortbestands der Ennshafen NÖ GmbH (TZ 14) die großteils gegebenen gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen sowie der enge wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Ennshafen NÖ GmbH und des – von der ecoplus betriebenen – Wirtschaftsparks Ennsdorf sowie die Synergien im Bereich der jeweiligen Personalressourcen (TZ 15) mitzubehalten wären. Im Übrigen erachtete der RH – unter Hinweis auf seine Gebarungsüberprüfung „Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH“ (Reihe Bund 2012/11) – die Lukrierung von steu-

erlichen Vorteilen durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen aus der Gesamtsicht des Staates für problematisch.

Strategische Vorgaben

Ennshafen NÖ GmbH

13.1 (1) Wesentliche strategische Vorgabe für den Ennshafen war auf nationaler Ebene der Nationale Aktionsplan Donauschifffahrt aus dem Jahr 2006, der Schwerpunkte für die österreichische Schifffahrtspolitik der nächsten zehn Jahre (2015) definierte. Im Maßnahmenbereich „Häfen“ führte er u.a. das Erstellen einer Entwicklungs- und Investitionsstrategie für die österreichischen Donauhäfen und –länden sowie deren forcierte Modernisierung an. Ein Beispiel für die Umsetzung war laut den Fortschrittsberichten zum Aktionsplan die Verlängerung von Kai 1 im niederösterreichischen Teil des Ennshafens.

(2) Die „NÖ Strategie Verkehr“ aus dem Jahr 2010 nannte als ein strategisches Ziel die Verlagerung von weitlaufenden Gütertransporten über mehr als 500 km auf die Schiene oder die Wasserstraße. Eine diesbezügliche Maßnahme war die Attraktivierung der Wasserstraße Donau durch den Ausbau der Umschlagseinrichtungen und die Adaptierung der Hafenterminals. Für den Ennshafen nannte das Land Niederösterreich keine spezifischen oder quantifizierten Ziele.

(3) Weder das Land Niederösterreich noch die ecoplus bzw. die NÖ Donauhafenholding GmbH gaben der Ennshafen NÖ GmbH strategische Vorgaben vor. Die Ennshafen NÖ GmbH teilte dem RH mit, dass alle strategischen Aufgaben in der Errichtungserklärung festgeschrieben wurden und eine Erweiterung der Strategie mangels Neuausrichtung nicht erforderlich war.

Die Ennshafen NÖ GmbH gab gegenüber dem RH als grundsätzliches Unternehmensziel den Betrieb des Ennshafens und – sofern möglich – den sukzessiven Ausbau des Standorts an (Aufgabe aus der Errichtungserklärung). Sie beauftragte im Jahr 2012 gemeinsam mit vier Unternehmen die Machbarkeitsstudie „High and Heavy Ennshafen NÖ“¹³, die das Potenzial des niederösterreichischen Ennshafens als Standort für den Umschlag von Schwergut, die technische und organisatorische Ausgestaltung und die Kosten eines diesbezüglichen Ausbaus untersuchte. Die Studie verwies auf die Notwendigkeit von definitiven Zusagen von Unternehmen für eine Ansiedlung vor einem Start des Ausbaus.

¹³ Die Kosten der Studie beliefen sich auf rd. 87.500 EUR.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH führte Gespräche mit in Frage kommenden Unternehmen, verfügte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aber nicht über die für eine Konkretisierung bzw. Umsetzung des Projekts erforderlichen Zusagen von Unternehmen.

(4) Die Ennshafen OÖ GmbH beauftragte zusätzlich im Jahr 2013 das Österreichische Institut für Raumplanung mit der Erstellung eines „Local Action Plan – Hafentwicklungsstrategie Ennshafen“, die sowohl den oberösterreichischen als auch den niederösterreichischen Teil des Ennshafens umfasste und u.a. konkrete Handlungsempfehlungen zur Entwicklung und Erweiterung des Hafenstandorts gab. Die Ennshafen NÖ GmbH war finanziell nicht an der Studie beteiligt, sondern lieferte Daten für die Erstellung der Studie.

(5) Die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH stammte aus dem Jahr 2006. Sie war allgemein gehalten und legte nicht näher spezifizierte Marketingziele wie z.B. eine „Erhöhung der Anzahl und Auslastung der Umschlagsbetriebe sowie der verpachteten Hafenflächen“ oder eine „Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Logistikkreisläufe Ennshafen“ fest. Zu den allgemein gehaltenen Zielsetzungen gab es in der Marketingstrategie oder in ergänzenden Papieren keine konkreten, quantifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont sowie keine Evaluierung.

- 13.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Niederösterreich bzw. der Eigentümer keine konkreten strategischen Vorgaben für die Entwicklung des Ennshafens erstellte. Er anerkannte zwar die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH, strategische Schritte (Beauftragung von Studien zum Marktpotenzial; High and Heavy Ennshafen NÖ; Local Action Plan) gesetzt zu haben, gab aber zu bedenken, dass die Bemühungen zur Erstellung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie inklusive Marketing für den gesamten Ennshafen zweckmäßiger wären als einzelne, voneinander unabhängige Strategemaßnahmen. Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Zusammenarbeit mit der Ennshafen OÖ GmbH auf Basis der vorhandenen Studien eine gemeinsame Strategie für den Ennshafen zu entwickeln.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH weiters, im Zusammenhang mit der Studie „High and Heavy Ennshafen NÖ“, die Gespräche mit möglichen Partnern für die Umsetzung des Projekts „High and Heavy Ennshafen NÖ“ fortzusetzen.

(2) Der RH bemängelte die geringe Detaillierung der Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die

Marketingziele nicht näher spezifiziert waren, keine konkreten quantifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont enthielten sowie keine Evaluierung vorgesehen war.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH die allgemein gehaltenen Ziele der Marketingstrategie zu konkretisieren und, wo dies möglich ist, auch zu quantifizieren, um darauf aufbauend gezielte Marketingmaßnahmen setzen zu können. Zudem empfahl der RH, zu den Marketingmaßnahmen angemessene Evaluierungsmaßnahmen zu setzen, um den Erfolg und die Wirkung der eingesetzten Mittel zu prüfen.

- 13.3** *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH gebe es in der Errichtungsurkunde zur Ennshafen NÖ GmbH strategische Vorgaben. Zudem gebe es eine Weiterentwicklung in der Strategie; über diese sei die NÖ Donauhafenholding GmbH informiert und sie sei mit der ecoplus und dem Land Niederösterreich abgestimmt worden.*

Die Ennshafen NÖ GmbH sagte zu, mit der Ennshafen OÖ GmbH die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH im Hinblick auf die noch zu setzenden Aktivitäten zu konkretisieren.

- 13.4** Der RH erwiderte der Ennshafen NÖ GmbH und der Donauhafenholding GmbH, dass die umfassende Aufzählung der Unternehmensgegenstände in der Errichtungsurkunde der Ennshafen NÖ GmbH nicht strategischen Vorgaben gleichzuhalten war. Die in der Stellungnahme angeführte Weiterentwicklung in der Strategie war dem RH im Rahmen der Gebarungüberprüfung nicht vorgelegt worden.

Organe

- 14.1** (1) Als Organe der Ennshafen NÖ GmbH waren die Geschäftsführung und die Generalversammlung eingerichtet.

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestand nicht. Der Geschäftsführer war laut Errichtungserklärung für die Erfüllung der in der Errichtungserklärung der Gesellschaft übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH war gleichzeitig Projektmanager¹⁴ des Wirtschaftsparks Ennsdorf und für die Beratung und Betreuung der angesiedelten und interessierten Betriebe verant-

¹⁴ Der Eigentümer des Wirtschaftsparks Ennsdorf, die ecoplus, war gleichzeitig die Großmuttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH und steuerte die Stellenbesetzung des Wirtschaftsparks und der Ennshafen NÖ GmbH.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

wortlich. Er wandte den Großteil seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten als Projektmanager des Wirtschaftsparks Ennsdorf auf. Laut Angaben der Geschäftsführung der ecoplus werden diese beiden Positionen aufgrund der ineinandergreifenden Aufgaben und Ziele der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf in Personalunion geführt.

Die Generalversammlung bestand aus dem alleinigen Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH, der Muttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH. Die Generalversammlung hatte laut Errichtungserklärung zu bestimmten Geschäftsfällen, wie z.B.

- zur Aufnahme von Darlehen und Krediten über 73.000 EUR pro Einzelfall (oder gesamt über 219.000 EUR pro Jahr),
- zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen,
- zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen,
- zur Verabschiedung einer mittelfristigen Unternehmensplanung und der jeweiligen Jahresbudgets sowie
- zum Abschluss von Verträgen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,

vorab ihre Zustimmung zu erteilen.

(2) Gesellschafter der EHG Ennshafen GmbH waren zu je 50 % die Ennshafen NÖ GmbH und die Ennshafen OÖ GmbH. Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der Geschäftsführer der Ennshafen OÖ GmbH waren gleichzeitig auch die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH. Das Unternehmen verfügte über keine weiteren Mitarbeiter; vielmehr übernahmen Mitarbeiter der Ennshafen OÖ GmbH alle operativen Aufgaben der EHG Ennshafen GmbH.

Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH waren durch ihre Doppelfunktion als Geschäftsführer der Ennshafen OÖ GmbH bzw. der Ennshafen NÖ GmbH gleichzeitig auch die Eigentümervertreter in der Generalversammlung der EHG Ennshafen GmbH. Die Eigentümervertreter prüften und stellten damit die eigenen Jahresabschlüsse fest und entlasteten sich als Geschäftsführer selbst. Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH erarbeiteten die Jahrespläne und genehmigten diese als Gesellschafter auch selbst. Der Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH nahm die Jahresabschlüsse, die Jah-

respläne und die Entlastung der Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH zur Kenntnis.

Die Planung und Abstimmung der Aktivitäten der EHG Ennshafen GmbH erfolgte ausschließlich in informellen Gesprächen der beiden Geschäftsführer, zu denen keine schriftlichen Unterlagen wie Aktenvermerke oder Protokolle angefertigt wurden.

14.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass zwar der Unternehmensgegenstand für die Ennshafen NÖ GmbH in der Errichtungserklärung festgeschrieben war, jedoch eine die Aufgabenerfüllung und die entsprechende Verantwortlichkeit – in Abgrenzung von jener des Wirtschaftsparks Ennsdorf – detaillierter beschreibende Geschäftsordnung weder für die Geschäftsführung noch für die Generalversammlung existierte.

(2) Der RH hielt fest, dass aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und dem Wirtschaftspark Ennsdorf der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch die Funktion des Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf übertragen bekommen hatte und gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auftrat; die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen bei Weitem. Gerade weil der RH die Zusammenlegung der Tätigkeiten der Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf für zweckmäßig erachtete, hielt er die Evaluierung des Fortbestands der Ennshafen NÖ GmbH für notwendig.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

(3) Die Doppelfunktion als Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der EHG Ennshafen GmbH beurteilte der RH zwar für eine sparsame und effiziente Aufgabenerfüllung als vorteilhaft, doch sah er diese Personalunion kritisch in Bezug auf die erforderliche Trennung von operativer Tätigkeit (Geschäftsführung) und deren unabhängiger Kontrolle durch die Generalversammlung. Durch die Zurkenntnisnahme der Entlastung der Geschäftsführung der EHG Ennshafen GmbH durch den Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH war lediglich eine mittelbare Kontrolle gegeben.

Der RH bemängelte, dass die Abstimmung der beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH ausschließlich in informellen Gesprächen erfolgte und inhaltlich nicht nachvollziehbar dokumentiert war.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen – wie z.B. die Halbierung des Jahresbudgets – zu begründen (TZ 16) und schriftlich festzulegen, um die Unternehmensentscheidungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 14.3** *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH seien die Aufgaben des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH bzw. des Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf sehr ähnlich, aber nicht ident, teilweise verschieden. Die Zielsetzungen und Zielgruppen der einzelnen Gesellschaften seien unterschiedlich. Vorhandene Berührungspunkte könnten durch die Doppelfunktion flexibel gehandhabt werden.*

Eine Prüfung der NÖ Donauhafenholding GmbH habe ergeben, dass die Auflösung der Ennshafen NÖ GmbH zu erheblichen Kosten (rd. 850.000 EUR) führen würde und daher nicht vertretbar sei.

Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH würde die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Anbetracht eines einzelnen Geschäftsführers, der Größe der Gesellschaft und der des Aufgabenumfangs nicht erforderlich erscheinen.

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH bedeutende Angelegenheiten mit ihren Eigentümern vorab abgestimmt hätten und über weniger bedeutende Angelegenheiten keine Niederschrift erfolge.

Die Ennshafen NÖ GmbH sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu, wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen zu begründen und schriftlich festzulegen. Entsprechende Vollmachten (Vertretung der Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH in der Generalversammlung der EHG Ennshafen GmbH) würden ausgestellt werden, um die Kontrolle zu verstärken.

- 14.4** Der RH erwiderte der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass aus der jeweiligen Stellungnahme nicht klar hervorging, ob die Aufgabenbereiche so verschieden waren, dass es zwei getrennte Funktionsträger rechtfertigen würde, oder ob sie so ähnlich waren, dass zwei unterschiedliche Unternehmen nicht gerechtfertigt wären. Hinsichtlich der ins Treffen geführten Kosten einer Körperschaftsteuerbelastung, die im Fall einer Auflösung der Ennshafen

NÖ GmbH anfallen würden, verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 12.

Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass er zur Klärung der Frage, ob zwei unterschiedliche Unternehmen gerechtfertigt sind, eine detailliertere Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf in einem schriftlichen Dokument jedenfalls für erforderlich erachtete.

Personal

- 15.1** (1) Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte über kein eigenes, ausschließlich für das Unternehmen tätiges Personal. Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH war Dienstnehmer der ecoplus und als Projektmanager im Geschäftsfeld Wirtschaftsparks tätig. Er war u.a. für den Wirtschaftspark Ennsdorf zuständig.

Im Juni 2009 erfolgte ohne Ausschreibung die Bestellung eines neuen Geschäftsführers durch Abschluss eines Zusatzvertrags zum Dienstvertrag. Für die Dauer des Zusatzvertrags erhielt der Geschäftsführer eine Geschäftsführungszulage in der Höhe von 150 EUR brutto pro Monat.¹⁵ Laut Auskunft der Geschäftsführung der ecoplus gegenüber dem RH sei bei der Bestellung des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes nicht erforderlich gewesen, weil die Tätigkeit unentgeltlich ausgeführt werde.

(2) Mitarbeiter der ecoplus führten die Buchhaltung der Ennshafen NÖ GmbH. Diese Leistung stellte die ecoplus der Ennshafen NÖ GmbH als Pauschale (2014: 4.410 EUR) in Rechnung; Kopien, Porto und Versicherungsleistungen wurden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(3) Weitere Dienstleistungen für die Ennshafen NÖ GmbH, wie die Hafensteuerei oder Marketingaktivitäten, erbrachten Mitarbeiter der Ennshafen OÖ GmbH.

- 15.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Ennshafen NÖ GmbH neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal verfügte, sondern sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der ecoplus und der Ennshafen OÖ GmbH, bediente. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung

¹⁵ 14-mal pro Jahr, Stand 2009

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH nicht öffentlich ausgeschrieben worden war. Seiner Ansicht nach sollte die Ausschreibung aller Geschäftsführer- und Vorstandsfunktionen in Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, in einem transparenten Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz¹⁶ erfolgen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Eine Differenzierung von unentgeltlicher und entgeltlicher Tätigkeit würde es Unternehmen ermöglichen, die Ausschreibungspflicht jederzeit zu umgehen. Der RH verwies auf seine diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen.¹⁷

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, dafür Sorge zu tragen, dass bei dem ihm verbundenen Unternehmen das Stellenbesetzungsgesetz bei öffentlichen auszuschreibenden Stellen zur Anwendung kommt.

15.3 (1) *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und NÖ Donauhafenholding GmbH sei die Ansicht des RH richtig; dennoch wäre in Anbetracht des Entgelts von 150 EUR pro Monat mit keiner einzigen Bewerbung zu rechnen gewesen, obwohl Kosten in Höhe von rd. 10.000 EUR verursacht worden wären.*

(2) *Das Land Niederösterreich wolle hinkünftig Sorge tragen, dass das Stellenbesetzungsgesetz zur Anwendung kommt.*

15.4 Der RH bekräftigte seine Kritik und verwies auf die Umgehungsmöglichkeit zur Ausschreibungspflicht, die mit einer allfälligen Differenzierung einer unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Tätigkeit verbunden wäre.

Leistungsverrechnung zwischen den Gesellschaften

16.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die geplanten Zahlungen der Ennshafen NÖ GmbH für die EHG Ennshafen GmbH und die tatsächlichen Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH für Werbung und Marketing laut den Jahresabschlüssen:

¹⁶ BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.

¹⁷ Bericht des RH Reihe Bund 2011/7 betreffend Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane von öffentlichen Unternehmen, Besonderer Teil – Unternehmensbezogene Feststellungen Post & Telekom Immobiliengesellschaft, TZ 1

Tabelle 9: Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH für die EHG Ennshafen GmbH

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2009 bis 2014	Veränderung 2009 bis 2014
	in EUR							in %
Planwerte	67.180	57.700	73.650	59.225	60.250	54.000	62.001	- 19,6
Ist-Werte	60.533	47.654	64.109	47.952	31.823	28.689	50.414	- 52,6

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Die wesentlichen Ausgaben betrafen laut Jahresplanung ein mehrmals jährlich erscheinendes Hafenjournale, die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen und die Schaltung von Inseraten. Die tatsächlichen Ausgaben der Ennshafen NÖ GmbH für Marketing waren im überprüften Zeitraum immer geringer als die Planwerte. Es gab in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Planwerten und den Ist-Werten. Auch fehlte in den Jahresplanungen 2013 und 2014 der Ennshafen NÖ GmbH eine Vorschau auf den deutlich reduzierten Mitteleinsatz für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Anteil der Marketingkosten an den laufenden Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH (ohne Abschreibungen für Abnutzung) betrug im überprüften Zeitraum im Mittel 24 %¹⁸ je Jahr. Zur Wirkung der Marketingmaßnahmen gab es keine Evaluierungen.

(2) Die Ennshafen NÖ GmbH übertrug nach ihrer Neugründung durch Abspaltung die operativen Aufgaben des laufenden Hafenbetriebs, wie z.B. die Umsetzung der Hafenordnung, die Überwachung der Hafenanlagen und die Verwaltungstätigkeit für den Hafenbetrieb (Meldepflichten, Abrechnung der Hafentgelte) durch Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung an die Ennshafen OÖ GmbH. Die Leistungen wurden pauschal (2014: rd. 52.000 EUR) abgegolten. Zur Angemessenheit der Pauschale für die tatsächlich erbrachten Leistungen gab es keine Anhaltspunkte; so fehlten z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen oder eine Kostenaufstellung.

16.2 (1) Der RH betonte, dass die Marketingmaßnahmen der EHG Ennshafen GmbH einen bedeutenden Anteil (rd. 24 %) der laufenden Aufwendungen (ohne Abschreibungen für Abnutzung) der Ennshafen NÖ GmbH verzehrten.

¹⁸ 2009: 63.056 EUR von 181.383 EUR (35 %), 2010: 48.597 EUR von 193.066 EUR (25 %), 1. HJ 2011: 43.769 EUR von 167.507 EUR (26 %), 2011/12: 46.472 EUR von 212.597 EUR (22 %), 2012/13: 46.633 EUR von 213.592 EUR (22 %), 2013/14: 23.507 EUR von 147.064 EUR (16 %)

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Der RH wies kritisch darauf hin, dass zwar Jahresfinanzpläne erstellt wurden (TZ 10), diese aber wesentliche Änderungen in der Gebarung der Ennshafen NÖ GmbH wie die Halbierung des umgesetzten Marketing-Budgets von 2012/2013 auf 2013/2014 nicht hinreichend abbildeten. Zudem stellten die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Plandaten und der tatsächlichen Gebarungsentwicklung an.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, geplante Änderungen in der Gebarung der EHG Ennshafen GmbH in den Jahresbudgets darzustellen. Zudem wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen, um Fehlentwicklungen gegensteuern zu können und die Planungssicherheit der Folgejahre zu erhöhen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung für die Ennshafen NÖ GmbH erbrachten Leistungen fehlten.

Er empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, entsprechende Unterlagen von der Ennshafen OÖ GmbH, wie z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen einzufordern, auf dieser Basis die Angemessenheit der Pauschale zu beurteilen und gegebenenfalls eine Anpassung der Pauschale auszuverhandeln.

- 16.3** *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH lägen die Unterschiede zwischen der Jahresplanung und dem tatsächlich umgesetzten Budget in der Sphäre der Ennshafen OÖ GmbH. Künftig sollten die Budgets den Jahresplanungen entsprechen. Soll-Ist-Vergleiche seien durchgeführt, aber nicht protokolliert seien; künftig werde die Übermittlung der Unterlagen dokumentiert werden.*

Der Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH sagten die Prüfung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH erbrachten Leistungen zu.

Schlussempfehlungen

17 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Ennshafen NÖ GmbH

(1) Es wäre zumindest für das Jahr 2015 zu überprüfen, ob das Unternehmen C seine Umschlagsverpflichtungen erbringt und Maßnahmen zur Überprüfung deren Aussetzung zu setzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Ennshafen NÖ GmbH wären Vertragsstrafen hinkünftig einzufordern. (TZ 4)

(2) In Zukunft wären bauliche Erweiterungsmaßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen. (TZ 6)

(3) Künftig wären schriftliche Vereinbarungen über die Barvorlagen und sonstigen Fremdfinanzierungen abzuschließen, wobei die Konditionen (Laufzeit, Zinshöhe, Sicherheiten, etc.) in den Vereinbarungen inhaltlich geregelt werden sollten. (TZ 7)

(4) In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH wären die Umschlagsentgelte unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2003 eingetretenen Steigerung des Verbraucherpreisindex zu erhöhen und die Tarifordnung dahingehend abzuändern, dass die Entgelte regelmäßig wertangepasst werden. (TZ 9)

(5) Eine jährliche Mittelfristplanung wäre von der Ennshafen NÖ GmbH auszuarbeiten und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. (TZ 10)

(6) Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH sollte sich die Übernahme der Berichte der Geschäftsführung durch den Gesellschafter schriftlich bestätigen lassen. (TZ 10)

(7) Der Planungszeitraum für die Jahresbudgets wäre an das Geschäftsjahr anzupassen und es wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche anzustellen, um

- die Steuerungsqualität im Unternehmen anhand von Ist-Werten zu steigern,
- den Gesellschafter unterjährig umfassender zu informieren und
- die Planungsqualität der Folgejahre zu verbessern. (TZ 10)

Schlussempfehlungen

(8) Die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH wären – unter Vorbehalt des Ergebnisses der dem Land Niederösterreich empfohlenen Evaluierung (siehe TZ 12) – deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren. (TZ 12)

(9) In Zusammenarbeit mit der Ennshafen OÖ GmbH wäre auf Basis der vorhandenen Studien eine gemeinsame Strategie für den Ennshafen zu entwickeln. (TZ 13)

(10) Im Zusammenhang mit der Studie „High and Heavy Ennshafen NÖ“ wären die Gespräche mit möglichen Partnern für die Umsetzung des Projekts „High and Heavy Ennshafen NÖ“ fortzusetzen. (TZ 13)

(11) In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH wären die allgemein gehaltenen Ziele der Marketingstrategie zu konkretisieren und, wo dies möglich ist, auch zu quantifizieren, um darauf aufbauend gezielte Marketingmaßnahmen setzen zu können. (TZ 13)

(12) Zu den Marketingmaßnahmen wären angemessene Evaluierungsmaßnahmen zu setzen, um den Erfolg und die Wirkung der eingesetzten Mittel zu prüfen. (TZ 13)

(13) Wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen – wie z.B. die Halbierung des Jahresbudgets – wären zu begründen und schriftlich festzulegen, um die Unternehmensentscheidungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 14)

(14) Geplante Änderungen in der Gebarung der EHG Ennshafen GmbH wären in den Jahresbudgets darzustellen. Zudem wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen, um Fehlentwicklungen gegensteuern zu können und die Planungssicherheit der Folgejahre zu erhöhen. (TZ 16)

(15) Betreffend die Pauschale gemäß Dienstleistungsvereinbarung wären entsprechende Unterlagen von der Ennshafen OÖ GmbH, wie z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen einzufordern, auf dieser Basis die Angemessenheit der Pauschale zu beurteilen und gegebenenfalls eine Anpassung der Pauschale auszuverhandeln. (TZ 16)

**Land****Niederösterreich**

(16) Die Abrechnungsprüfung der Förderprojekte wäre zu beschleunigen, um die Kosten für die Vorfinanzierung, die den Förderwerbern durch die lange Verfahrensdauer entstand, möglichst gering zu halten. (TZ 7)

(17) Die Notwendigkeit der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH mit der Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH wäre zu evaluieren, diese gegebenenfalls aufzulösen und in die ecoplus entweder als eigenes Projekt oder als Teil des Projekts Wirtschaftspark Ennsdorf zu integrieren. (TZ 12)

(18) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass bei den dem Land Niederösterreich verbundenen Unternehmen das Stellenbesetzungsgesetz bei öffentlich auszuschreibenden Stellen zur Anwendung kommt. (TZ 15)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

Ennschafen NÖ GmbH

Geschäftsführer

Mag. Christian ECKER
(26. August 2006 bis 3. Juni 2009)

Mag. Jörg PRAHER
(seit 27. Mai 2009)

NÖ Donauhafenholding GmbH

Geschäftsführer

Mag. Gerhard SCHMID
(seit 29. März 2007)

ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

Geschäftsführer

Mag. Helmut MIERNICKI
(seit 1. Jänner 2008)

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag. Ernest GABMANN
(14. April 1994 bis 12. März 2010)

Mag. Klaus SCHNEEBERGER
(seit 13. März 2010)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Mag. Klaus SCHNEEBERGER
(13. September 2000 bis 12. März 2010)

Bernd VÖGERLE
(26. September 2006 bis 11. Februar 2009)

Michaela HINTERHOLZER
(seit 13. März 2010)